



Strikte Dublin-Anwendung setzt Traumatisierten unmenschlichen Haftbedingungen und Todesgefahr aus

Fall 202 / 24.04.2013

Der Afghane «Hadi» entflieht dem menschenunwürdigen, ungarischen Asylsystem und stellt in der Schweiz ein Asylgesuch. Das BFM tritt nicht darauf ein und schafft «Hadi» am Tag der Entscheideröffnung nach Ungarn zurück. Damit wird «Hadi» der Verbleib in der Schweiz während der Beschwerdefrist gesetzeswidrig verwehrt. Ausserdem treffen das BFM und BVGer trotz Amtspflicht keine profunden Abklärungen bezüglich des ungarischen Asylverfahrens.

Schlüsselworte: Verfahren gemäss Dublin [Art. 107a AsylG](#) und Beschwerdefristen [Art. 108 Abs. 2 AsylG](#), Recht auf eine wirksame Beschwerde [Art. 13 EMRK](#), Rechtsweggarantie [Art. 29a BV](#), Verbot der Folter [Art. 3 EMRK](#), Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen [Art. 12 VwVG](#), humanitärer Selbsteintritt [Art. 29a Abs. 3 AsylV1](#) und [Art. 3 Dublin-Verordnung](#)

Person/en: «Hadi», geb. 1988

Heimatland:	Afghanistan	Aufenthaltsstatus:	anerkannter Flüchtling in Frankreich
-------------	-------------	--------------------	--------------------------------------

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

2008 flieht «Hadi» aus Afghanistan nach Ungarn und stellt ein Asylgesuch. Er verbringt einen Monat unter miserablen Bedingungen im Gefängnis und wird ohne Prüfung seines Asylgesuchs aufgefordert das Land zu verlassen. Ansonsten werde er nach Afghanistan zurückgeschafft, wo ihm die Todesstrafe droht. Er flieht in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. Trotz seinen detaillierten Beschreibungen menschenrechtsverachtender Zustände im ungarischen Asylsystem tritt das Bundesamt für Migration (BFM) auf sein Asylgesuch nicht ein und schafft ihn am Tag der Entscheideröffnung nach Ungarn aus. Damit missachtet das BFM die gesetzlich vorgeschriebene Beschwerdefrist, während welcher die Rückschiebung nicht erlaubt ist. Zudem verwehrt es «Hadi» das Recht auf eine wirksame Beschwerde. Das von der Rechtsverteilerin angerufene BVGer weist die Beschwerde mit Hinweis auf dessen Aussichtslosigkeit zurück und schreibt sie schliesslich ab. Trotz «Hadis» detaillierten Angaben über das menschenrechtswidrige ungarische Asylverfahren sehen sich weder das BFM noch das BVGer veranlasst, den Sachverhalt eingehend abzuklären. «Hadi» gelangt 2010 nach Frankreich, wo das Gericht ganz im Gegensatz zu den Schweizer Behörden profunde Abklärungen trifft und «Hadi» Asyl gewährt.

Aufzuwerfende Fragen

- Wie das BVGer im Grundsatzentscheid E-5841/2009 festhält, darf eine Rückschiebung in Dublin-Fällen erst stattfinden, nachdem das BVGer die gegen den NEE-Entscheid gerichtete Beschwerde und insbesondere das Gesuch um deren aufschiebende Wirkung geprüft hat. Im gleichen Entscheid stellt das BVGer jedoch fest, dass das BFM wiederholt Rückschiebungen in Fällen veranlasste, in denen die Rechtsmittelfristen noch nicht abgelaufen waren. Wie rechtfertigt das BFM diese Praxis?
- Der effektive Rechtsschutz stellt einen wichtigen Pfeiler des Schweizer Rechtssystems dar. Wie ist es zu rechtfertigen, dass das BFM Rückschaffungen in Dublin-Staaten auf Kosten der Rechtsweggarantie gem. Art. 29a BV durchführt und dem BVGer die Möglichkeit nimmt, in Fällen begründeter Gefährdung im Dublin-Staat die aufschiebende Wirkung zu gewähren? Welche effektive Schutzwirkung hätte die Zuschreibung der aufschiebenden Wirkung nach dem Rückschaffungsvollzug noch?
- Bereits 2009 machten Asylsuchende die Schweizer Behörden auf die desolate Menschenrechts-situation im ungarischen Asylsystem aufmerksam. Wie aus diversen Berichten zu entnehmen ist, hat sich die Lage seither verschärft. Bis heute finden jedoch weiterhin Rückschaffungen statt. Es stellt sich die Frage, inwiefern das BFM das aus Art. 3 EMRK abgeleitete Non-Refoulement-Prinzip ernst nimmt.
- Art. 12 VwVG verpflichtet die Behörden zur Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen. Dennoch veranlasste die alarmierende Beschreibung der menschenunwürdigen Zustände im konkreten Fall weder das BFM noch das BVGer zu einer profunden Abklärung der Menschenrechtssituation in Ungarn. Ist die Sicherheitsvermutung für diese Instanzen aus Effizienzgründen unumstösslich?

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz

Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

- 2008: Einreise in Ungarn, Asylgesuch und Inhaftierung
2009: Asylgesuch in Schweiz (März), NEE-Eröffnung und Ausschaffung nach Ungarn (18.6.), Beschwerde (25.6.), BVGer gewährt keine aufschiebende Wirkung (8.7.), Abschreibung (28.7.)
2010: Einreise in Frankreich und Asylgesuch (Mai), Selbsteintritt und Asylgewährung in Frankreich (Juli)

Beschreibung des Falls

Der Afghane «Hadi» verliert 2008 seine Familie bei einem Bombenanschlag. Er macht Muslime für dieses zutiefst traumatisierende Ereignis verantwortlich. Er zündet kurz darauf eine Moschee an, wird dabei aber erkannt. Um einer Hinrichtung zu entgehen, flieht «Hadi» Ende 2008 nach Ungarn und stellt ein Asylgesuch. Dort wird er unter unmenschlichen Bedingungen in Haft gehalten. Ohne materielle Prüfung des Asylgesuchs fordert Ungarn «Hadi» auf, das Land zu verlassen. Ansonsten werde er nach Afghanistan rückgeschafft. Um der Rückführung zuvorzukommen, reist er im März 2009 in die Schweiz und stellt ein Asylgesuch. In der Befragung macht er die Schweizer Behörden auf die desolate Menschenrechtssituation in Ungarn aufmerksam. Anfang Juni erlässt das BFM einen Nichteintretentscheid und weist darin «Hadi» aus der Schweiz weg nach Ungarn. Das Amt eröffnet dem Betroffenen den Entscheid erst 10 Arbeitstage später, verteilt ihn in der Zwischenzeit jedoch intern. Das kantonale Migrationsamt Thurgau lädt «Hadi» daraufhin zur Vorbereitung seiner Rückschaffung vor. «Hadi» fällt aus allen Wolken, denn ihm als Direktbetroffenem ist der Entscheid bislang unbekannt. Telefonate mit dem Migrationsamt und dem BFM haben zur Folge, dass der Entscheid dem Gesuchsteller am darauffolgenden Tag per Fax eröffnet wird. Ohne die Wegweisungsgründe zu kennen, begibt sich «Hadi» am selben Tag zum kantonalen Migrationsamt. Dort wird er festgenommen und 24 Stunden später nach Ungarn ausgeschafft. Innert 5 Tagen erhebt seine Rechtsvertreterin Beschwerde beim BVGer und beantragt die aufschiebende Wirkung mit dem Verweis auf das EMRK-widrige ungarische Asylverfahren. Das BVGer erlässt darauf eine Zwischenverfügung, in der das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wird. Für den Beschwerdeeingang verlangt das Gericht die Leistung eines Kostenvorschusses. «Hadi» befindet sich aber bereits in Ungarn und kann den Kostenvorschuss nicht rechtzeitig leisten. Ohne Prüfung der Beschwerde schreibt das Gericht die Beschwerde folglich ab. Dieses Vorgehen ist in doppelter Hinsicht grob störend rechtswidrig:

Erstens missachtet das BFM mit der Ausschaffung von «Hadi» direkt nach Erhalt des NEE [Art. 107a f. AsylG](#), die Rechtsweggarantie ([Art. 29a BV](#)) sowie das Recht auf eine wirksame Beschwerde gem. [Art. 13 EMRK](#). [Art. 107a AsylG](#) (Fassung von 2009) spricht Beschwerden gegen einen NEE generell keine aufschiebende Wirkung zu. Bei Vorliegen begründeter Anhaltspunkte für eine Verletzung der EMRK im zuständigen Dublin-Staat kann jedoch innert 5 Arbeitstagen ([Art. 108 Abs. 2 AsylG](#)) die Gewährung der aufschiebenden Wirkung beim BVGer beantragt werden. Dasselbe gilt, wenn von Seiten des zuständigen Dublin-Staats eine Kettenabschiebung in den Herkunftsstaat droht, wo die Person Menschenrechtsverletzungen ausgesetzt wäre. Über die Gewährung der aufschiebenden Wirkung entscheidet das BVGer innert 5 Arbeitstagen und bis dahin darf die Person nicht in den zuständigen Dublin-Staat überstellt werden (BVGE 2010/1). Rückschaffungen vor Fristablauf würden das Prinzip der aufschiebenden Wirkung sinnlos machen und dem Asylsuchenden seinen Anspruch auf Rechtsweggarantie ([Art. 29a BV](#)) wie auch auf eine wirksame Beschwerde ([Art. 13 EMRK](#)) absprechen.

Zweitens nehmen das BFM wie auch das BVGer ihre Pflicht zur Sachverhaltsabklärung von Amtes wegen ([Art. 12 VwVG](#)) trotz begründeter Anhaltspunkte für eine EMRK-widrige Situation in Ungarn nicht wahr. Beide Instanzen behaupten, dass Ungarn seinen Menschenrechtsverpflichtungen aus der EMRK nachkomme. Damit negieren sie die unmenschlichen Haftzustände in Ungarn sowie die Praxis der ungarischen Behörden, ohne materiellen Asylentscheid abgeschlossene Asylverfahren nicht wieder aufzunehmen und Abgewiesene trotz vorgebrachter Gefährdung in ihr Heimatland rückzuschicken (Verstöße gegen [Art. 3 EMRK](#)). Angesichts der schweren und detaillierten Beschuldigungen sind die Behörden gem. [Art. 12 VwVG](#) von Amtes wegen dazu verpflichtet, eigene Abklärungen zur Einschätzung des Sachverhalts zu treffen und der Beschwerde während dieser Zeit die aufschiebende Wirkung zu gewähren ([Art. 13 EMRK](#)). Die durch diese Pflichtwidrigkeit herbeigeführte Ausschaffung setzt «Hadi» erneut inhumanen Haftbedingungen sowie der Gefahr einer Rückschaffung nach Afghanistan aus, was sein Todesurteil bedeuten würde. Die Schweiz verletzt damit das Non-Refoulement-Prinzip ([Art. 3 EMRK](#)). Vielmehr wäre es in der Pflicht der Schweiz gewesen, von «Hadi» Rückführung abzusehen und selbst auf das Asylgesuch gemäss [Art. 29a Abs. 3 AsylV1](#) einzutreten.

2010 flieht «Hadi» nach Frankreich und ersucht um Asyl. Im Gegensatz zum BFM und BVGer klärt das französische Gericht seine vorgebrachten Vorwürfe ab und bestätigt deren Richtigkeit. Frankreich macht in der Folge Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht ([Art. 3 Dublin-Verordnung](#)) und gewährt «Hadi» Asyl.

Gemeldet von: Bekannte des Betroffenen, HEKS-Rechtsberatungsstelle für Asylsuchende Thurgau

Quellen: Dossier des Betroffenen, UNHCR Bericht über die Zustände im ungarischen Asylverfahren

Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
Fidesstrasse 1, 9000 St.Gallen, Tel. 071 244 68 09
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch